

Landesverband SAPV Bayern e.V.

Veränderte Satzung vom 09.05.17

Präambel

Der Landesverband SAPV Bayern (e.V.) ist eine Vereinigung von Leistungserbringern der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) gemäß §§ 37 b und 132 d SGB V.

Der Landesverband Bayern unterstützt eine flächendeckende qualitativ hochwertige SAPV in Bayern, damit jeder Patient die Möglichkeit einer adäquaten palliativen Versorgung in seinem vertrauten Umfeld erhalten kann.

Der Landesverband SAPV Bayern bekennt sich zur Hospizidee mit dem Ehrenamt als konstituierendem Element einer ganzheitlichen Palliative-Care Versorgung durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband SAPV Bayern e.V.“ und ist unter der Nummer 206800 des Vereinsregisters beim Amtsgericht München eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck

- (1) Ziele und Zweck des Vereines sind die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Berufsbildung, insbesondere die Förderung der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV), im Sinne der §§ 37 b und 132d SGB V in der jeweils gültigen Fassung und der Richtlinie des gemeinsamen Bundessausschusses, in Verbindung mit den gemeinsamen Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen.
Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Gesundheitspflege und der Berufsbildung vornehmen.
- (2) Der Landesverband SAPV Bayern e.V. setzt sich für eine flächendeckende qualitativ hochwertige SAPV in Bayern ein, damit jeder die Möglichkeit hat, in seinem vertrauten Umfeld bei möglichst guter Symptomkontrolle sowie guter Lebensqualität versorgt zu werden. Weiterhin sollen seine Angehörigen bestmögliche Unterstützung in diesem Prozess erhalten können.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Beratung der Bürger zu palliativen Versorgungsmöglichkeiten vor Ort z.B. Bereitstellung einer Informationsplattform

- b) Vermittlung bei Problemen zwischen den an der Versorgung beteiligten Parteien
 - c) die Umsetzung der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) als multiprofessionelle Teamleistung zur Sicherstellung einer ganzheitlichen und bedürfnisorientierten Versorgung des Patienten und der Angehörigen z.B. Unterstützung und Beratung bei der Gründung von weiteren SAPV-Teams bis zur flächendeckenden Versorgung in Bayern
 - d) die berufsgruppen-, sektoren- und organisationsübergreifende Zusammenarbeit durch Teilnahme an Fachgremien, Qualitätszirkeln, Arbeitsgruppen sowie wissenschaftlichen Verbänden auf Landes- und Bundesebene
 - e) die Weiterentwicklung der gesetzlichen, vertraglichen und konzeptionellen Rahmenbedingungen, Strukturen und Lösungen für die spezifischen Anforderungen der SAPV
 - f) die Interessenvertretung gegenüber staatlichen, öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen zum Erhalt einer qualitativ hochwertigen Palliativversorgung gemäß § 37 b SGB V
 - g) Schulungen, Fortbildungen und Weiterbildungen seiner Mitglieder, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Schaffung von Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches
 - h) die Weiterentwicklung der Versorgungsqualität durch Schaffung von Strukturen und Qualitätsstandards sowie Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit
 - j) die Beschaffung von Mitteln für die vorgenannten Körperschaften durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein kann Mittel für eine andere gemeinnützige Körperschaft (z. B. eine Stiftung) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke beschaffen und verwenden (§58 Nr. 1 AO). Er kann sich an anderen gemeinnützigen Körperschaften beteiligen, wenn dies zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (4) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (5) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die im Rahmen der SAPV mit einem multiprofessionellen Team als Leistungserbringer im Land Bayern tätig sind und mit den Kostenträgern einen Vertrag nach § 132d SGBV abgeschlossen haben. Die ordentlichen Mitglieder haben das volle Stimmrecht.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:
Natürliche Personen, die im Rahmen der SAPV in Bayern tätig sind sowie natürliche und juristische Personen, die den Verein zu unterstützen wünschen und sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Sie haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Sie haben kein Stimmrecht.

- (4) Ehrenmitglieder können werden:
Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Sie haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft im Verein wird durch Beitritt erworben.
- (2) Der Antrag auf Beitritt ist beim Vorstand zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßen Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit verliehen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder durch Streichung. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Wegfall der Voraussetzungen der Leistungserbringung nach § 132 d.
- (2) Ein Austritt aus dem Verein ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen oder dem Zweck des Vereins zuwidergehandelt hat.
- (4) Weiter endet die Mitgliedschaft mit Streichung. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag zwei Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen beschließen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Die Beiträge sind in den beiden ersten Monaten des Geschäftsjahres zu zahlen. Sie werden in der Regel im Lastschriftenverfahren eingezogen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Zur Ausübung eines Stimmrechtes kann eine andere Person schriftlich bevollmächtigt werden. Eine Person kann höchstens drei Stimmen auf sich vereinen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (4) Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform, einberufen.
Die Einladung per unsignierter E-Mail ist ausreichend. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder dies mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten Mitglieder verlangen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, einem der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten erschienenen oder vertretenen Mitglieder gefasst, es sei denn, die Satzung oder das Gesetz schreibt zwingend etwas anderes vor.

- (6) Umlaufbeschlussverfahren sind in Textform zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren innerhalb von 14 Tagen widerspricht.
- (7) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen oder vertretenen ordentlichen Mitglieder.
- (8) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von mindestens drei Viertel der erschienenen oder vertretenen ordentlichen Vereinsmitglieder auf einer Mitgliederversammlung erforderlich. Die Einladung muss die ausdrückliche Angabe des Tagesordnungspunkts „Auflösung des Vereins“ enthalten.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung fertigt der Protokollführer eine Niederschrift, in die insbesondere die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und an die Mitglieder per Email zu versenden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer.
- b) Abnahme der Jahresabrechnung und anschließende Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- e) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds nach §7 (3).
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Einrichtung von Ausschüssen.
- g) Festlegung der Grundzüge der Vereinsarbeit im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen: dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Eine multiprofessionelle Besetzung ist anzustreben.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass ein Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig werden soll.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes wird einzeln gewählt. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so findet auf der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine Nachwahl statt.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führen der laufenden Geschäfte.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung.
 - c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - d) Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes und des Haushaltsplans.
 - e) Anstellung des Geschäftsführers und Einrichtung der Geschäftsstelle.
 - f) Aufnahme von Mitgliedern.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand kann auch in anderer Form beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

§ 15 Der/Die Geschäftsführer/in

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen, welche die Geschäfte des Vereins nach Anweisung des Vorstands führt. Der Vorstand ist berechtigt, der Geschäftsführung Vollmacht für die Ausführung aller Rechtsgeschäfte, die den regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsgang des Vereins betreffen, zu erteilen. Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung kann durch den Vorstand im Übrigen im Einzelfall beschränkt oder erweitert werden.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Alternativ kann ein Wirtschaftsprüfer zum Kassenprüfer gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und den Geldbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen haben in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 17 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse sowie die Geschäftsführung sind verpflichtet, über individuelle Gegebenheiten einzelner SAPV-Teams, von denen sie aufgrund ihrer Tätigkeit im Vorstand oder in einem Ausschuss Kenntnis erhalten haben und die auf Verlangen des Informationsgebers für vertraulich erklärt worden sind, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft gemäß dem Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung zwecks Verwendung für die Gesundheitspflege, insbesondere für die Betreuung von Palliativpatienten und ihrer Angehörigen. Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt der beschlossenen Verwendung des Vereinsvermögens zugestimmt hat.